V. Schleswig und Holstein unter den ersten Oldenburgern bis zur Teilung von 1581.

(Christian I. von Dänemark zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein gewählt, 1460. Seine Regierung bis 1481. Johann und Friedrich I., Landesteilung 1490. Krieg gegen Dithmarschen 1500. Christian II. König 1513 bis 1523. Friedrich I. 1523 bis 1533. Reformation. Christian III. 1533 bis 1559. Krieg mit Lübeck; die Grafenfehde. Teilung des Landes 1544 in drei Teile. König Friedrich II., die Herzöge Adolf und Johann erobern Dithmarschen 1559. Abfindung Johanns des Jüngeren. Neue Teilung 1581 nach dem Tode Johanns des Älteren.)

Verhandlungen über den Nachfolger Adolfs VIII.

Adolfs VIII. Tod stellte das Land vor die schwierige Frage, wer sein Nachfolger werden solle. Hatten Schleswig und Holstein auch gemeinsam schwere Kämpfe bestanden und manches Gemeinschaftliche in ihren Einrichtungen erhalten, so war das staatsrechtliche Verhältnis doch sehr verschieden: Schleswig war ein dänisches Lehen, Holstein gehörte zu Deutschland. Der nächste männliche Verwandte Adolfs, der in Schauenburg und in der Herrschaft Pinneberg regierende Graf Otto, war zweifellos zur Nachfolge in Holstein berechtigt; in Schleswig hatte er keine fest begründeten Ansprüche, hier konnte das Oldenburger Haus, Adolfs Schwesterkinder, ein Recht geltend machen und der König Christian I. dieses als Lehnsherr ausüben. Beide Parteien, Otto und Christian, wünschten aber nicht bloß ein Land, sondern beide zu erwerben, und das traf mit dem Wunsche der Einwohner, vor allem der Ritterschaft, zusammen, die von der glücklich errungenen Vereinigung nicht lassen wollten.

Wie in Dänemark bei der Königswahl 1448 der Reichsrat, so traten jetzt die Stände Schleswigs und Holsteins zusammen und schwuren, daß sie einträchtig einen Herrn wählen wollten. Von beiden Seiten bearbeitet, schwankten sie in ihrer Wahl, und

die Verhandlungen zu Neumünster am 22. Januar und zu Rendsburg am 11. Februar 1460 brachten keine Entscheidung. Man wollte einen neuen Tag zu Lübeck halten, und Otto und Christian sollten sich dort einfinden. Aber vorher lud Christian die Räte des Landes nach Ripen und wußte sie hier am 5. März für seine Wahl zu gewinnen. An seine Brüder trat er dafür seinen Anteil an der väterlichen Grafschaft Oldenburg ab und versprach ihnen bedeutende Geldsummen; mit Geld hoffte er auch die Schauenburger abzufinden; durch Anerkennung der Rechte des Landes und der Stände beseitigte er die Besorgnisse, die man vor der Verbindung mit Dänemark hegte, und so verkündete denn der Bischof Nikolaus von Schleswig vom Rathaus zu Ripen, daß man „um des Besten des Landes willen" den König Christian zu einem Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein erkoren habe. Die Huldigung durch „Mannen und Städte" fand darauf in Kiel am 4. April statt, nachdem Christian noch eine Erweiterung der den Landen eingeräumten Rechte, die „tapfere Verbesserung der Privilegien" gegeben hatte. Die beiden Urkunden, der Freiheitsbrief vom 6. März und die Verbesserung vom 4. April, sind grundlegend für das politische Verhältnis zu Dänemark gewesen.

Wahl Christians I.

Freiheitsbrief vom 6. März 1460.

Der Hauptinhalt des ersteren ist folgender: „Wir Christian usw. bekennen und bezeugen offenbar mit diesem gegenwärtigen Briefe, ... daß die ehrwürdigen Prälaten, gestrenge Ritterschaft, ehrsamen Städte und Einwohner des Herzogtums Schleswig, der Lande und Grafschaft Holstein und Stormarn uns gewählt haben zu einem Herzog zu Schleswig, Grafen zu Holstein und Stormarn; sie haben uns angenommen und uns als ihrem Herrn gehuldigt nicht als einem Könige zu Dänemark, sondern als einem Herrn dieser vorgeschriebenen Lande nach Maßgabe folgender Artikel. Zum ersten, um diese Lande in beständigem Frieden zu erhalten, wollen wir den christlichen Glauben, Gottesdienst und Gerechtigkeit erhalten, alle Einwohner der Lande, geistliche und weltliche, bei ihrem Recht und ihrer Freiheit lassen und beschirmen. Ferner bekennen wir und gestehen zu, daß wir zu einem Herrn derselben Lande gewählt sind nicht als ein König zu Dänemark, sondern aus Gunst, welche die Einwohner der Lande zu unserer Person haben. Wir haben diese Lande nicht an eins von unsern Kindern oder einen Verwandten zu vererben, sondern wie wir von den Einwohnern aus freiem

Willen gewählt sind, so mögen sie und ihre Nachkommen ihre Wahl behalten, eins von unsern Kindern oder, wenn keins wäre, einen von unsern rechten Erben zu wählen. Wer alsdann gewählt wird, soll seine Lehen von seinem Lehnsherrn, von dem sie zu Lehn gehen, fordern und empfangen und tun, wie sich zu Recht gebührt. Von den Einwohnern und ihren Nachkommen soll niemand verpflichtet sein, uns außerhalb dieser Lande zu folgen, zu dienen oder Hilfe zu leisten. Auch sollen wir niemand in Sachen, die Leib oder Gut betreffen, vor uns zu Gericht laden, sondern jeder soll in solchen Sachen sein Recht innerhalb des Landes suchen, wie sich gebührt. Wenn wir Krieg anfangen des Friedens und Nutzens dieser Lande wegen, so soll es geschehen nach Rat und Zustimmung und Willen der gemeinen Räte dieser Lande. Wir, unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch keine Schatzung oder Bede auf die Einwohner dieser Lande legen ohne freundliche Einwilligung und Zulassung und einträchtige Zustimmung aller Räte und Mannschaft dieser Lande, geistlicher und weltlicher. Diese vorgenannten Lande geloben wir nach allem unserm Vermögen in gutem Frieden zu halten und daß sie ewig zusammen ungeteilt bleiben (ewich tosamende ungedelt). Damit solcher Friede desto besser erhalten werde, sollen und wollen wir zu unseren Beamten in diesen Landen Einwohner dieses Landes haben und ihnen unsere Schlösser, Burgen und Lehen daselbst verleihen und keinem andern. — Was ein Einwohner dieser Lande, ein Geistlicher oder von der Ritterschaft zu seinem eigenen Behuf haben will und nicht zum Verkauf, dafür darf er keinen Zoll entrichten."

Untersiegelt ist die Urkunde von dem König und siebzehn Reichsräten.

Die „tapfere Verbesserung" enthält noch wichtige Ergänzungen: „Wir und unsere Nachkommen sollen in diesen Landen keine Münze anordnen als solche, die zu Hamburg und Lübeck gang und gäbe ist. Wenn wir oder unsere Erben und Kinder abgingen und nicht mehr als *einen* lebenden Sohn hinterließen, dann mögen die Einwohner dieser Lande freie Wahl haben, denselben König zu einem Herzog in Schleswig und Grafen in Holstein und Stormarn zu wählen, und dann soll er verpflichtet sein, alle Artikel und Privilegien, die wir gegeben und besiegelt haben, bei aller ihrer Kraft aufs neue zu befestigen, bestätigen, verbessern

Die „tapfere Verbesserung" vom 4. April 1460.

und beschwören. Wenn er solches nicht eingehen will, dann sollen die Einwohner nicht verpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen, und sie sollen danach einen unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen."

Daß Schleswig und Holstein einen gemeinsamen Fürsten haben sollten, wurde durch diese Urkunden aufs neue bestätigt; eine Staatseinheit, eine Realunion, war damit noch nicht geschaffen, aber es war doch der Anfang derselben. Schleswig blieb dänisches Lehen, behielt sein jütisches Recht, in Holstein galt das Sachsenrecht weiter; auch sonst blieb zunächst manches Eigenartige. Mit Dänemark standen die beiden Lande nur in Personalunion; die constitutio Waldemariana war aber aufgegeben.

Bei Abwesenheit des Landesherrn sollte ihn der Rat des Landes vertreten, zwölf Männer, die Bischöfe von Schleswig und Lübeck und fünf Edelleute aus jedem Lande. Die Stände, der „Landtag", waren gemeinsam; daneben blieben besondere Versammlungen in Bornhöved und in Urnehöved für gerichtliche Sachen.

Stimmung im Lande und in Lübeck.

Im Lande scheint man die Wahl Christians im allgemeinen mit Befriedigung aufgenommen zu haben; die Gefahr eines Krieges um Schleswig, die nahe lag, wenn Otto von Schauenburg gewählt wäre, hatte man glücklich vermieden; es folgte in der Tat eine nur durch kurze Kriege unterbrochene Friedenszeit bis 1626. Aber die Gefahr, daß Holstein von dem übrigen Deutschland entfremdet und mit Schleswig in die Politik des Nordens verwickelt würde, lag nahe und ist später eingetreten. Es ging hier im Norden wie im Westen und Osten Deutschlands; das Sinken der Kaisermacht, deren Interesse sich auf das eigene Gebiet, die habsburgischen Lande, beschränkte, so daß im Norden seit Karl IV. 1375 kein Kaiser mehr erschien, ließ den Nordosten, das deutsche Ordensland, den Polen untertan werden, im Westen den ganzen burgundischen Kreis verloren gehen. Es fehlte bald an einem deutschen Nationalgefühl.

Unzufrieden waren die Hansestädte, vor allem Lübeck, dem die nordische Großmacht jetzt näher gerückt war. „So wurden die Holsten Dänen," sagt eine lübsche Chronik, „und verschmähten ihren Erbherrn und gaben sich ohne Schwertstreich unter die Krone Dänemark." Otto von Schauenburg und seine Söhne dagegen verzichteten schon am 11. Mai zu Oldesloe gegen eine Geldzahlung auf ihre Ansprüche.

Vereinbarung zu Kolding 1466.

Eine weitere Vereinbarung zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein wurde am 20. Juli 1466 zu Kolding von dem Reichsrat des Königreichs und dem Landrat Schleswig-Holsteins geschlossen. Man einigte sich, wenn Christian nur einen Sohn hinterlasse, diesen zu wählen, wenn mehrere Söhne da seien oder solche ganz fehlten, gemeinschaftlich zu beraten, ob man denselben Fürsten wählen oder jedes Land, Dänemark und Schleswig-Holstein, sich einen besonderen Herrscher setzen wolle. Es hing dieser Vorfall zusammen mit der Geldnot des Königs; er konnte seinem Bruder Gerhard die versprochenen Entschädigungen nicht zahlen und übertrug ihm daher die Statthalterschaft von Holstein; die Einkünfte mehrerer Ämter verpfändete er an Ritter. Gerhard suchte die Bauern und „Hausleute" für sich zu gewinnen, die von dem Steuerdruck zu leiden hatten, und veranlaßte dadurch ein Bündnis der Ritter gegen seine Übergriffe. Christian trat auf die Seite der Ritter, nötigte mit der Hilfe Lübecks seinen Bruder, das Land zu räumen, und unterwarf mit Gewalt die Elbmarschen und Itzehoe, die Gerhard treu anhingen, 1470. Als Gerhard 1472 noch einmal ins Land kam und in Husum und einem Teil Nordfrieslands Anhang fand, verhängte Christian über diese Landesteile, besonders über Husum, schwere Strafen; dabei unterstützte ihn Hamburg, das mit Erfolg das Aufblühen anderer Nordseehäfen zu hindern verstand. Lübeck wußte sich in den Pfandbesitz der Ostseestädte Kiel, Neustadt und Heiligenhafen zu setzen.

Streit Christians I. mit seinem Bruder Gerhard.

Holstein ein Herzogtum. Streit mit Dithmarschen.

Trotz des Geldmangels unternahm Christian eine kostspielige Pilgerfahrt nach Rom und benutzte sie, um seinen Plan, die reichen Bauern Dithmarschens zu unterwerfen, vorzubereiten. Den Kaiser Friedrich III. bewog er 1473, ihn mit dem „herrenlosen" Dithmarschen zu belehnen und, als er mit ihm zu Rothenburg an der Tauber 1474 zusammentraf, die Grafschaft Holstein, zu der auch Dithmarschen gehören sollte, zu einem Herzogtum zu erheben. Kaiserliche Gebotsbriefe forderten die Dithmarscher zur Unterwerfung auf. Aber die Bauern trotzten dem Befehl, wandten sich an den Papst, machten ihre Verbindung mit dem Erzstift Bremen geltend und erwirkten eine päpstliche Bestätigung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Verfassung. Lübeck, das 1468 ein Bündnis mit Dithmarschen geschlossen hatte, und Hamburg vermittelten einen Waffenstillstand, so daß die Ansprüche Christians vorläufig aufgegeben wurden.

König und Adel.

Die Verpfändung größerer Gebiete an die Ritter erhob diese zu größerem Einfluß; sie ließen sich Übergriffe und Gewalttätigkeiten gegen die Bauern zuschulden kommen und versuchten offenbar, in ihren Pfandbesitzen die zu Diensten verpflichteten, aber sonst freien Leute in die anderswo schon bestehende Hörigkeit zu bringen. Als Christian endlich gegen einen Übeltäter, Henning Pogwisch zu Farve, dem das Amt Tondern verpfändet war, einschritt, rief dieser den 1469 geschlossenen Bund der Ritterschaft zu Hilfe, aber Christian zwang die Ritter 1480, sich vor ihm zu demütigen, und ließ den Bundesbrief ausliefern und zerreißen.

Unglücklich war Christian im Kriege gegen Schweden, das sich von ihm lossagte. Zu den Kosten, die seine Unternehmungen erforderten, mußten auch die Herzogtümer beitragen, aber die Unruhen in Schweden haben, wie schon früher unter Erich von Pommern, so auch jetzt und später die Gefahr, die den Herzogtümern von den Dänen drohte, fernhalten helfen.

Johann und Friedrich. Teilung.

Nach Christians I. Tod (23. Mai 1481) dachte man in den Herzogtümern daran, nicht den ältesten Sohn Johannes (Hans, Johann), sondern den zweiten, Friedrich, zu wählen, ein Plan, den die Königin-Witwe Dorothea, wie vorher auch Christian selbst, begünstigte. Aber Johann wollte nicht freiwillig verzichten, sondern trat mit der Forderung eines erblichen Rechtes hervor. Um einen verderblichen Streit zu vermeiden, wählten die Stände beide Söhne; an der Levensau, der Grenze Schleswigs und Holsteins, wurde beiden gehuldigt und hier die Bestätigung der Privilegien erteilt. Zunächst regierte Johann allein; als Friedrich mündig geworden war, fand 1490 eine Teilung statt, ähnlich wie die Schauenburger früher Holstein geteilt hatten. Die staatsrechtliche Einheit sollte nicht gefährdet werden, die Teilung aber dauernd, auch für die Erben gültig sein. Die wichtigsten Schlösser mit den dazu gehörigen Distrikten legte man nach den Einkünften in zwei ziemlich gleiche Teile: 1. den Segeberger Teil: Segeberg, Oldesloe, Haseldorf, Hanerau, Rendsburg, Flensburg, Sonderburg, Apenrade, Alsen, Arö, Fehmarn; 2. den Gottorper Teil: Schloß Gottorp, Schleswig, Tondern, Hadersleben, Nordfriesland, Stapelholm, Eckernförde, Kiel, Plön, Oldenburg, Neustadt, Lütjenburg, Neumünster, Itzehoe, Steinburg, Trittau. Friedrich, der die Wahl hatte, entschied sich für den Gottorper Teil.

So war statt der 1481 gewünschten Selbständigkeit eine

Teilung eingetreten. Gemeinsam blieben die Beziehung zu den Ständen, die Erteilung der Lehen, die Steuern, die Landtage, die schon unter Christian gemeinschaftlich gewesen waren, der Landrat, die Rechte an Hamburg, die Ansprüche auf Dithmarschen. Da beide Fürsten Teile von Schleswig und von Holstein hatten, glaubte man das „auf ewig zusammen ungeteilt" gewahrt zu haben. Für das Deutschtum in Schleswig war es von Wichtigkeit, daß der nur in Schleswig-Holstein herrschende Fürst seinen Sitz in Gottorp hatte.

Krieg gegen Dithmarschen 1500

Johann und Friedrich nahmen die Pläne Christians gegen Dithmarschen wieder auf, welches durch einen Überfall Helgolands, das Friedrich als einen Teil Nordfrieslands für sich in Anspruch nahm, den Gegensatz zu Holstein verschärft hatte. Sie verlangten Unterwerfung unter ihre Landeshoheit, eine Schatzung von 15000 Mark und den Bau von drei Festungen im Lande. Als die Dithmarscher dies ablehnten, rückte am 11. Februar 1500 ein starkes Heer über Hanerau in Dithmarschen ein; es umfaßte außer zahlreichen Adligen und dem Aufgebot der Herzogtümer und dem Zuzug von benachbarten norddeutschen Fürsten besonders eine Schar von etwa 5000 bis 6000 deutschen Söldnern, die sogenannte große oder schwarze Garde unter Junker Schlentz, und zählte im ganzen wohl über 15000 Mann. Trotzdem die Dithmarscher von keiner Seite Hilfe erhielten, beschlossen sie doch, die alte Freiheit zu verteidigen.

Dithmarschen zerfiel in fünf Dörfften, die ehemals unter besonderen Vögten gestanden hatten, aber auch nach erlangter Selbständigkeit des Landes noch gesonderte Teile bildeten. Innere Fehden zwischen Geschlechtern und Kirchspielen veranlaßten 1447 die Aufzeichnung eines allgemeinen Landrechts und die Einsetzung der Achtundvierziger, des obersten Gerichtshofs, der in dem jetzt erst aufblühenden Heide tagte. Davon sonderte sich aber die südliche Dörffte, der „Süderstrand", ab; er beteiligte sich auch schwach bei der Abwehr des großen feindlichen Heeres.

Bei starkem Frost, der für einen Zug in die Marschen sehr günstig war, drang das Heer auf den alten Hauptort Meldorf vor und besetzte ihn ohne vielen Widerstand. Um nun den Mittelpunkt des Landes, Heide, zu nehmen, schlug es am 17. Februar den nächsten Weg ein, der etwa 6 km, bis Hemmingstedt, durch niedriges Marschland führte. Inzwischen war aber Tauwetter

eingetreten, da man in Meldorf drei Tage gezögert hatte, und der Weg fast unergründlich geworden. Ein aufgefangener Kundschafter hatte den Dithmarschern den Plan der Feinde verraten, und sie errichteten an einer niedrigen Stelle in der Nähe einer Wurt, der Dusenddüvelswarf am Schweinmoor, unter Führung des Wolf Isebrand eine Schanze, um den Weg zu versperren. Es gelang der Garde, die mit dem Rufe: „Wahr di, Bur, de Garde kumt!“ an der Spitze des Heeres vorrückte, bei dem regnerischen und stürmischen Wetter nicht, die Schanze zu umgehen; Junker Schlentz fiel, und als der Sturm den durch die geöffneten Schleusen eindringenden Flutstrom über das Schlachtfeld trieb und die Dithmarscher mit dem Rufe: „Wahr di, Garde, de Bur de kumt!“ vordrangen, wobei eine Jungfrau aus Hohenwöhrden die Fahne trug, da eilte alles in wilder Flucht zurück. Viele vom Adel Schleswig-Holsteins und Dänemarks, unzählige vom Kriegsvolk fielen oder ertranken; in der reichen Beute, welche die Dithmarscher machten, war auch die alte dänische Fahne, der Danebrog, der einst Waldemar II. zu Siegen geführt haben soll. König und Herzog entgingen mit genauer Not dem Tode. In zahlreichen Liedern ist diese Schlacht bei Hemmingstedt gefeiert worden und hat als Bauernsieg zur Erhebung der Bauern Mittel- und Süddeutschlands im „Bauernkrieg“ von 1525 beigetragen.

Zu einer Erneuerung des Angriffs auf Dithmarschen kam es nicht, denn auf die Nachricht von der furchtbaren Niederlage fielen Schweden und Norwegen von König Johann ab; Norwegen gewann er wieder, Schweden blieb frei durch die Hilfe Lübecks, das im Interesse seines Handels die Trennung der nordischen Staaten wünschte.

Vierstädtegericht in Holstein.

Der Rat von Lübeck war bis jetzt die Berufungsinstanz für alle Städte mit lübschem Rechte gewesen; geändert wurde dies von Johann und Friedrich, indem sie 1496 eine andere Instanz schufen, das Vierstädtegericht, gebildet aus Ratsmitgliedern der Städte Kiel, Rendsburg, Itzehoe und Oldesloe.

Christian II. 1513 bis 1523.

Auf Johann folgte 1513 sein Sohn Christian II., ein begabter, aber leidenschaftlicher Mann. Die Schweden machte er sich wieder untertan und suchte sie durch die Hinrichtung vieler Adligen im Stockholmer Blutbad 1520 dauernd führerlos und widerstandsunfähig zu machen. Ebenso wollte er durch Begünstigung der Bauern die Macht der Ritter in Dänemark brechen und seinen Oheim Herzog Friedrich aus einem gleichberechtigten Herrscher sowohl in Schleswig wie im deutschen Holstein zu seinem Vasallen herabdrücken und ließ sich Juli 1521 von Kaiser Karl V., mit dessen Schwester Isabella er vermählt war, das Recht der Belehnung mit dem Gottorpischen Anteil zuerkennen. Friedrich sah darin eine Unterwerfung unter fremde Herrschaft und weigerte sich, darauf einzugehen. Neue Reibereien entstanden, als Christian durch Begünstigung der Niederländer die Macht der Hansa zu brechen suchte, in Streit mit Lübeck geriet und dazu die Teilnahme der Herzogtümer forderte. Die Ritterschaft lehnte dies entschieden ab; Christian mußte die Neutralität der Herzogtümer zugeben und machte auf einer Zusammenkunft mit Friedrich zu Bordesholm weitere Zugeständnisse: er verzichtete auf die Lehnshoheit über Holstein und bestätigte, daß niemand aus den Herzogtümern auswärts vor Gericht geladen oder von dänischen Räten gerichtet und daß über Ritter und Prälaten nicht von einem Fürsten allein, sondern nur von beiden gemeinsam Gericht gehalten werde.

Obwohl inzwischen unter Gustav Wasa eine neue Erhebung in Schweden gegen Christian II. ausbrach, setzte er seine Rücksichtslosigkeit gegen Herzog Friedrich fort und veranlaßte ihn, offen feindlich aufzutreten. Zugleich erhob sich der dänische Adel gegen Christian und wählte Friedrich zum Könige.

Christian gab deshalb seine Herrschaft verloren und verließ Dänemark; die Herzogtümer waren wieder unter einem Fürsten vereinigt, auf einer Versammlung zu Gottorp wurde Friedrich als alleiniger Landesherr anerkannt, 1523.

Folgenschwer war der Preis, den Friedrich der Ritterschaft für ihren Beistand zahlte. Er verlieh ihr auf dem Landtage zu Kiel am 6. Mai 1524 die volle Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen, Freiheit von den Gerichten der Harden in Schleswig und das Versprechen, daß alle Ämter nur an Mitglieder der Ritterschaft vergeben werden sollten. Die Berufung von der Entscheidung des Schleswiger Landthings an den dänischen Staatsrat wurde untersagt, das Recht der Steuerbewilligung den Ständen aufs neue bestätigt, der Ritterschaft Zollfreiheit bewilligt. Jährlich sollten zwei Landtage für beide Herzogtümer abgehalten werden, in Flensburg und Kiel, die den obersten Gerichtshof bildeten und

wichtige politische Angelegenheiten berieten. Hierdurch wuchs der Einfluß der Stände, der in der Folge zu Zwistigkeiten mit einem tatkräftigen, willensstarken Landesherrn führen mußte; zugleich wurde die Abhängigkeit der Bauern von den Rittern auch da festgelegt, wo sie bis dahin noch nicht durchgedrungen war, vor allem im nördlichen Schleswig. Die Niederlegung von Bauernstellen und deren Verwandlung in Meierhöfe oder Vorwerke, während die Bauern erbuntertänig und leibeigen wurden, hat im sechzehnten Jahrhundert in Schleswig sehr zugenommen.

Friedrich I. (1523 bis 1533). Kämpfe mit Christian II.

Christian II. versuchte mit Hilfe des Kaisers Karl V. und deutscher Fürsten seine Herrschaft wiederzugewinnen, und Friedrich versammelte daher 1523 das Aufgebot des Landes, angeblich 40000 Mann, an der Grenze, auf der Grander Heide bei Trittau, um einen Einfall des von Christian geworbenen Söldnerheeres zu hindern. Die Gefahr ging vorüber, da dieses Heer sich wegen der ausbleibenden Soldzahlung auflöste, aber die Kosten der Kriegsbereitschaft nötigten zur Ausschreibung schwerer Steuern auch noch in den folgenden Jahren.

Friedrich I. (1523 bis 1533 als König) behielt Vorliebe für die Herzogtümer und residierte meistens in Gottorp. Dadurch hob sich das Deutschtum in Schleswig. Überhaupt war es nahe daran, daß die Grenze des deutschen Reiches und des alten Dänemark verwischt wurde, hatte doch Kaiser Maximilian I. 1516 dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg auf sein Ersuchen die Ansprüche, die er als Gemahl einer Schwester Christians II. auf die königliche Hälfte beider Herzogtümer machte, bestätigt und ihm die Anwartschaft auf die andere Hälfte gegeben. Den Bischof zu Schleswig suchte man auf dem deutschen Reichstag zu den Lasten des Reiches heranzuziehen, und noch 1587 mußte das Reichskammergericht entscheiden, daß das Bistum nicht zum deutschen Reiche gehöre.

Reformation.

Eine neue Stärkung erhielt das Deutschtum durch die Reformation. Schon früh zeigte sich in den Herzogtümern Teilnahme für die von Wittenberg ausgehende religiöse Bewegung; war man auch im allgemeinen kirchlich gesinnt, so war die Geldgier der zahlreichen meist armen und unwissenden Geistlichen und das Treiben der Ablaßverkäufer doch auch hier so arg, daß Martin Luthers Vorgehen als Befreiung begrüßt wurde. König Friedrichs Sohn Christian und sein Begleiter Johann Rantzau,

ein begabter Staatsmann und Feldherr, waren auf dem Reichstag zu Worms, wo Luther auftrat, für ihn gewonnen. Geistliche, die in Wittenberg studiert oder sich durch Luthers Schriften von der Richtigkeit der neuen Lehre überzeugt hatten, predigten gegen die Mißbräuche der Kirche; als einer der ersten wird Hermann Tast in Husum genannt, 1522. Zwar hatte Friedrich I. sich bei seiner Thronbesteigung in Dänemark zum Schutz der alten Lehre verpflichtet, er stellte sich aber in den Herzogtümern dem Luthertum nicht feindlich und erließ 1524 die Verfügung, es solle niemand wegen der Religion, sei es papistischer oder lutherischer, einem am Leibe, an Ehren oder zeitlichen Gütern Gefahr oder Unheil zufügen, sondern ein jeder sich in seiner Religion so verhalten, wie er es gegen Gott mit reinem Gewissen zu verantworten gedächte.

Der junge Herzog Christian zog auch fremde Prediger ins Land, Eberhard Weidensee und Johann Wenth nach Hadersleben, wo er zu wohnen pflegte, Gerhard Slewerth nach Flensburg. Die katholische Geistlichkeit leistete zwar Widerstand, aber ohne nachhaltige Wirkung. So wurden denn binnen wenigen Jahren die meisten Klöster aufgehoben und in Hospitäler, Armenhäuser oder Schulen verwandelt; einige blieben bis zum Aussterben der letzten Äbte oder Mönche; die Frauenklöster zu Itzehoe, Uetersen, Preetz und Schleswig wurden Versorgungsanstalten für die Töchter des Adels.

Kirchliche Streitigkeiten unter den Anhängern der Reformation gab es in Schleswig-Holstein nicht viele. Melchior Hofmann, der in der Lehre vom Abendmahl und anderen Punkten von Luther abwich, trat in Kiel auf und und gab dadurch Anlaß zu einer Disputation in Flensburg 1529, zu der auch Bugenhagen erschien, der in Hamburg die Reformation durchführte. Da Hofmann seine Lehren nicht widerrufen wollte, wurde er mit seinen Anhängern aus dem Lande verwiesen.

Reformation in Dithmarschen.

Nur in Dithmarschen kam es zum Blutvergießen. Hier predigte der aus einem angesehenen Geschlecht stammende Nikolaus Boie, der in Wittenberg studiert hatte, die neue Lehre in Meldorf und berief aus Bremen noch einen Prediger, Heinrich von Zütphen. Aber die Anhänger des alten Glaubens, angestachelt von Mönchen des Dominikaner- und des Franziskanerordens, überfielen Heinrich bei Nacht zu Meldorf, schleppten ihn

nach Heide und marterten ihn dort zu Tode, 10. Dezember 1524. Allein der Märtyrertod, den auch Luther in einer besonderen Schrift behandelt hat, brachte der neuen Lehre mehr Anhänger; sie drang bis 1532 ganz durch, und die Mönche mußten weichen. Von der Gerichtsbarkeit des Hamburger Dompropstes, über den man sich noch 1528 wegen seiner Gelderpressungen beschwert hatte, sagte man sich los. Dadurch gewann Dithmarschen noch mehr Selbständigkeit, aber die evangelischen Geistlichen gingen zu weit in ihrem Eifer gegen manche Mißbräuche der Geschlechterverfassung, besonders gegen die leicht zu Meineiden verleitende Eideshilfe in Prozessen und gegen die uralte Mannbuße bei Totschlägen, d. h. die Aussöhnung mit den Verwandten des Erschlagenen durch Geldbußen, wofür fortan nur Todesstrafe eintreten sollte. Infolgedessen wurde die enge Verbindung der Geschlechter gelockert, die Widerstandsfähigkeit Dithmarschens nach außen geschwächt.

Einfluß der Ritterschaft.

Für die innere Politik Schleswig-Holsteins wurde die Änderung der kirchlichen Einrichtungen dadurch wichtig, daß die Geistlichkeit als Mitglied der Stände zurücktrat; nur die Vorsteher einzelner nicht aufgehobener Stifte, durchweg der Ritterschaft angehörig, behielten die Stellung der Prälaten. Auf den Landtagen waren daher fast nur Ritterschaft und Städte vertreten; einflußreich wurden im sechzehnten Jahrhundert vor allem die Ritter. Der Besitz der eingezogenen Klöster fiel meist an die Fürsten und vermehrte ihre Macht, die außerdem durch die jetzt von ihnen in die Hand genommene Leitung der kirchlichen Verhältnisse gehoben wurde; sie setzten die Generalsuperintendenten und Pröpste ein, denen die Aufsicht über die Geistlichkeit übertragen wurde.

Verbreitung der deutschen Sprache.

Da die Reformation von Deutschland ausging, so verbreitete sie das Deutschtum auch in den dänisch und friesisch sprechenden Teilen Schleswigs. Zunächst herrschte das Niederdeutsche in der Kirche durchaus vor; Gesänge, Bibel, religiöse Schriften wurden in die heimische Mundart übertragen; aber schon unter König Christian III. (1533 bis 1559) verwandte die königliche Kanzlei in offiziellen Verfügungen die hochdeutsche Schriftsprache und bereitete damit deren Gebrauch im amtlichen Verkehr vor, bis sie im siebzehnten Jahrhundert immer mehr die Sprache des Gottesdienstes, der Schule und des schriftlichen Verkehrs auch im Privatleben wurde.

Christian II. gegen Friedrich I., 1532.

Mit den letzten Jahren Friedrichs I. begannen gefährliche Verwickelungen. Der flüchtige Christian II. suchte seine verlorene Herrschaft aufs neue wiederzugewinnen; früher dem Luthertum ergeben, trat er jetzt als Verfechter des alten Glaubens auf. Von Kaiser Karl V. und den Niederlanden unterstützt, ging er zur See vor, wurde aber im August 1532 in Norwegen verräterisch gefangengenommen, nach dem Schlosse zu Sonderburg gebracht und dort von vier dänischen Räten und vier aus den Herzogtümern bewacht, als alter Gegner des Adels nicht gerade glimpflich behandelt.

Christian III. (1533 bis 1559).

Nicht lange nachher, am 10. April 1533, starb Friedrich I. in Gottorp. Der älteste Sohn, Christian III., der als Statthalter an der Regierung der Herzogtümer Anteil gehabt hatte, nahm für sich und seine drei noch nicht erwachsenen Stiefbrüder ein erbliches Recht der Nachfolge in Anspruch; von einer förmlichen Wahl durch die Stände war nicht die Rede, sie erhielten wohl die Bestätigung ihrer Vorrechte, leisteten aber dann die Huldigung, ohne daß Sicherheit gegen eine Teilung des Landes gegeben worden war.

In Dänemark, wo die Anhänger der alten Lehre noch zahlreich waren, arbeiteten viele anfangs gegen Christians Wahl; der Reichsrat schloß aber eine neue Union mit dem Landrat der Herzogtümer, der hier als Vertreter eines selbständigen Staates handelte; beide versprachen, bei einem feindlichen Angriffe einander Hilfe zu leisten; sie schlossen ferner ein Abkommen mit den Niederländern und sicherten ihnen große Handelsfreiheit zu, um die Macht der Hansestädte und deren Anspruch auf den alleinigen Handel in der Ostsee zu beschränken.

Die Grafenfehde.

Da erhob sich Lübeck zu einem letzten Versuch, seine Vorherrschaft über den nordischen Handel wiederzugewinnen. Ein begabter Mann, Jürgen Wullenwever, der aber die Macht Lübecks überschätzte, war mit Hilfe der demokratischen Partei, welche die Herrschaft der Patrizier gestürzt hatte, Bürgermeister geworden. Er faßte den Plan, den gefangenen Christian II. auf den dänischen Thron zu erheben und sich unter dessen Namen der Gewalt im Lande zu bemächtigen. Nach dem Grafen Christoph von Oldenburg, der sich in Lübecker Diensten am Kampfe beteiligte, nennt man den Krieg die Grafenfehde. Sie begann mit einem Einfall in Holstein; Söldner unter Markus Meyer nahmen im

Mai 1534 das feste Schloß zu Trittau, Christoph besetzte Eutin und Plön, belagerte aber Segeberg vergebens. Christian III. zog eiligst Truppen gegen die Lübecker zusammen, drängte sie zurück und besetzte Travemünde, von wo Christoph am 19. Juni zu einem Angriff auf Dänemark in See gegangen war. Die Sperrung der Trave nötigte Lübeck zum Frieden zu Stockelsdorf, 18. November 1534; er beschränkte sich aber auf die Herzogtümer, während es beiden Teilen gestattet blieb, den Krieg in Dänemark fortzusetzen. Christian III. eroberte in längerem Kampfe das abgefallene dänische Gebiet wieder; Graf Christoph erlag dem tüchtigen Johann Rantzau in der Schlacht am Ochsenberg bei Assens auf Fünen am 11. Juni 1535. Damit schwand der Einfluß Wullenwevers in Lübeck; er geriet in die Gefangenschaft seines Gegners, des Erzbischofs von Bremen, und endete durch Henkershand zu Wolfenbüttel am 24. September 1537. Lübecks Macht war gebrochen.

Auf Christians II. Seite stand noch immer sein Schwager Kaiser Karl V., und Christian III. mußte wiederholt Vorkehrungen treffen, um nötigenfalls ihm und dem Pfalzgrafen Friedrich, Christians II. Schwiegersohn, entgegentreten zu können; daher begann er 1538 Krempe zu befestigen und schloß ein Bündnis mit Franz I. von Frankreich. Erst 1544 erkannte Karl V. im Frieden zu Speyer Christian III. als König von Dänemark und ihn und seine Brüder als Herzöge in den Herzogtümern an. Noch später, erst 1546, verzichtete der gefangene Christian II. auf seine Ansprüche; da die Töchter aber dem Verzicht nicht zustimmen wollten, mußte er im Kerker zu Sonderburg bleiben, bis er 1549 die Freiheit erhielt. Er lebte, allerdings unter Aufsicht, noch bis 1559 zu Kallundborg auf Seeland.

Kirchenordnung.

Die kriegerischen Verwickelungen hemmten zunächst den Abschluß der kirchlichen Neuordnung, die mit dem Sieg des Luthertums nötig wurde. Geistliche aus dem Königreich und den Herzogtümern entwarfen 1537 eine Kirchenordnung; sie wurde unter Bugenhagens Mitwirkung umgearbeitet und fand in niederdeutscher Fassung 1542 Annahme im schleswig-holsteinischen Landtag. Sie gab den meisten Gemeinden die Wahl der Prediger frei und den Geistlichen Anteil an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten.

1541 starb der letzte katholische Bischof von Schleswig, Gottschalk von Ahlefeld, der sich der neuen Lehre nur matt widersetzt hatte; sein Nachfolger wurde evangelischer Generalsuperintendent, behielt aber noch die bischöflichen Güter und Rechte. — Am längsten hielt sich der Katholizismus in der Herrschaft Pinneberg, deren Landesherr, der Graf von Schaumburg, erst 1558 zum lutherischen Bekenntnis übertrat.

Landesteilung 1544.

Für die weitere Landesgeschichte von einschneidender Bedeutung wurde das Jahr 1544 durch die zweite Landesteilung unter den Oldenburgern. Die Stände sprachen sich entschieden dagegen aus, und Johann Rantzau, der hervorragendste unter den Räten, der dem Könige als Feldherr und Ratgeber große Dienste getan hatte, legte seine Ämter nieder und zog sich auf sein Gut Breitenburg zurück, das er 1526 gekauft hatte. Christian III. hielt die Teilung für seine Pflicht; auf dem Landtag zu Rendsburg wurde sie im August 1544 beschlossen und vollzogen.

Der jüngste von Christians Stiefbrüdern, Friedrich, wurde mit einem geistlichen Fürstentum versorgt; mit den beiden andern, Johann und Adolf, teilte Christian. Jeder sollte ein Schloß in Schleswig haben, Gottorp, Sonderburg, Hadersleben, und von den auf 80039 lübsche Mark (dem Geldwert nach etwa $1^1/_2$ Million Mark) berechneten landesherrlichen Einkünften ein Drittel. Zu Gottorp legte man Amt Gottorp, Amt Hütten, Mohrkirchen (in Angeln), Stapelholm, Eiderstedt, Amt Husum, Amt Apenrade, die Ämter Kiel, Neumünster, Oldenburg, Trittau, Cismar und Neustadt, zu Sonderburg Alsen, Arrö, Sundewitt, das Ruhkloster (Glücksburg), Segeberg, Oldesloe, Heiligenhafen, Großenbrode, Plön, Amt Steinburg mit den Elbmarschen, Itzehoe, Krempe und Wilster, die Klöster Reinfeld, Ahrensbök und Segeberg und das Dorf Fockbek bei Rendsburg, zu Hadersleben Amt und Stadt Hadersleben, Amt Törning (Nordwestschleswig), Tondern, Osterharde-Föhr, Lügumkloster, Nordstrand, Amt Rendsburg mit der Stadt und drei Dörfern nördlich von der Eider, Amt Bordesholm und Fehmarn.

Adolf, der jüngste, wählte zuerst und nahm Gottorp, Sonderburg kam an den König, Hadersleben an Johann (den Älteren).

Ungeteilt blieben außer den Ansprüchen auf Hamburg die Gebiete der adeligen Klöster und der Ritterschaft, die Städte in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Stände, während die Einkünfte aus ihnen und die Aufsicht über die Verwaltung den einzelnen Regenten zufielen; auch die oberste Gerichtsbarkeit, die allgemeine Gesetzgebung, die Auflegung von Steuern, die Landesverteidigung blieb gemeinsam.

Lehnsverhältnis Holsteins und Schleswigs.

Schwierigkeiten machten die Lehnsverhältnisse. Holstein war deutsches Lehn; die Belehnung der Schauenburger war zeitweilig ganz unterblieben, zuletzt durch den Bischof von Lübeck erfolgt, der als Vertreter des Kaisers handelte. Jetzt wurde die Sache so geregelt, daß Holstein für jedes ausgeschriebene „Simplum", d. h. „einfache Leistung", 40 Mann zu Roß, 40 zu Fuß zum deutschen Reichsdienst stellte oder 800 Gulden (zu $1^1/_2$ Mark = 1,80 ℳ) zahlte, und darauf erteilte Karl V. 1548 die Belehnung für alle drei Herzöge. Schleswig galt als dänisches Lehn, aber die Verpflichtungen waren unklar. Auch jetzt einigte man sich nicht, da Christian III. wünschte, daß die beiden andern Herzöge zum Schutze des dänischen Reichs verpflichtet und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollten. Zu schlimmen Zwistigkeiten führte das noch nicht, da Christian und Johann friedliebend und versöhnlich waren und Adolf sich oft auswärts aufhielt; kriegslustig und tatendurstig ließ er sich verleiten, an den Kriegszügen Karls V. und Philipps II. teilzunehmen.

Friedrich II. Herzog Adolf. Eroberung Dithmarschens 1559.

Christian III. starb am 1. Januar 1559; ihm folgte sein Sohn Friedrich II. bis 1588. In sein erstes Regierungsjahr fällt der Krieg, der dem letzten Bauernstaate Deutschlands, Dithmarschen, die Freiheit raubte. Herzog Adolf hätte gern allein den Eroberungszug unternommen, aber die Ritterschaft wollte nur gemeinsam mit den anderen Herzögen, Johann und Friedrich II., vorgehen.

Anlaß dazu bot sich genug. Die früheren glücklichen Kämpfe gegen die Holsten, bei Wöhrden 1319, in der Hamme 1404, bei Hemmingstedt 1500, hatten die Dithmarscher mit zu großer Selbstzuversicht erfüllt; statt auf ein friedliches Verhältnis mit den Nachbarn hinzuarbeiten, hatten sie im Einverständnis mit den Gegnern Christians III. gestanden und reizten die Herzöge durch Gewalttätigkeiten gegen deren Untertanen. Dazu kamen Gegensätze im Innern und die Lockerung der alten Geschlechterbündnisse.

Eine bedeutende Heeresmacht boten die Fürsten diesmal auf, zum Teil wieder geworbene kriegserfahrene Scharen, etwa

16000 Landsknechte, dreimal soviel, als die Garde im Jahre 1500 zählte, im ganzen wohl an 25000 Mann. Den Oberbefehl übernahm der früher viel erprobte greise Johann Rantzau. Da die Dithmarscher die Unterwerfung unter „die rechten erblichen Landesfürsten und die von Gott gesetzte Obrigkeit" verweigerten, begann der Krieg am 22. Mai 1559. Wieder rückte man über Albersdorf gegen das jetzt befestigte Meldorf und erstürmte es am 3. Juni; ohne starken Widerstand fiel dann der südliche Teil des Landes in die Hände der Holsten. Mit aller Umsicht wandte sich Rantzau jetzt gegen den Norden und wußte durch Kundschafter und Scheinbewegungen die Dithmarscher über den Anmarsch zu täuschen, der diesmal nicht über Hemmingstedt, sondern auf einem weiten Umweg über die Geest gegen Heide führte. Vor Heide kam es am 13. Juni zum entscheidenden Kampfe; wohl verteidigten die Dithmarscher ihre Freiheit mit Heldenmut, aber sie erlagen der Übermacht. 3000 sollen gefallen sein; auf der Gegenseite war auch Herzog Adolf nicht unerheblich verwundet. Der Rest der waffenfähigen Bauern, angeblich 4000, die zum Teil noch gar nicht ins Gefecht gekommen waren, verzweifelte an weiterem Widerstande und bot seine Unterwerfung an. Anfangs stellten die Fürsten die härtesten Bedingungen; auf das Bitten der Bauern wurde ihnen eine ähnliche Stellung gegeben, wie die Nordfriesen und die Kremper- und Wilstermarschleute hatten. Sie behielten Freiheit der Person und des Eigentums, eine freie Gemeindeverfassung mit ausgedehnter Selbstverwaltung, die Wahl der Verwaltungsbeamten aus eingeborenen Landeskindern und das alte Landrecht, das aber 1567 erheblich geändert wurde. Als ständige Abgabe wurde für jeden Morgen (= $^5/_4$ Hektar) Marschlandes ein Gulden (1,80 ℳ), für die Geest die halbe Aussaat auferlegt. Am 20. Juni schwuren die Bauern bei Lohe (in der Nähe Heides) kniend den Huldigungseid. Damit endete die Freiheit Dithmarschens.

Die drei Fürsten teilten sich das eroberte Land zunächst vorläufig: der Süden kam an den König, die Mitte an Johann, der Norden an Adolf. Nach einer Vermessung des Landes fand die endgültige Teilung 1568 statt. Jeder Teil hatte seinen eigenen Landvogt und eigenes Gericht in den Hauptorten Meldorf, Heide und Lunden; Meldorf und Lunden verloren ihr Stadtrecht, Heide hatte es noch nicht gehabt.

Von dem dithmarsischen Kriege hatten die Herzogtümer nur durch den Durchzug der oft zügellosen Söldner und die Kosten der Anwerbung zu leiden. Auch von dem siebenjährigen Kriege Friedrichs II. mit Schweden (1563 bis 1570) wurden sie nur mittelbar berührt, da er den Handel auf der Ostsee störte. Der Verkehr auf der Nordsee mit den westlichen Ländern wurde durch den langen Freiheitskampf der Niederlande gegen Spanien beeinträchtigt.

Johann der Jüngere.

Im Innern gab es mehrere Verwicklungen. Friedrich II. hatte zuerst ohne weiteres die Herrschaft über seinen Anteil angetreten. Nun überließ er seinem Bruder Johann dem Jüngeren 1564 ein Drittel seines Anteils, die Ämter Sonderburg und Norburg (Alsen und Sundewitt) und in Holstein die Ämter Plön und Ahrensbök. Als Friedrich dann die Huldigung für sich und den Bruder forderte und auch diesen als regierenden, mit denselben Hoheitsrechten ausgestatteten Fürsten betrachtet sehen wollte, leisteten die Stände nachdrücklich Widerstand; sie erklärten, daß sie den erblichen Anspruch aller Nachkommen Christians I. auf die Nachfolge in den Herzogtümern wohl anerkennten, aber sie hätten nach dem ihnen eingeräumten Wahlrecht zu entscheiden, wer an der obersten Staatsgewalt teilzunehmen habe. Friedrich mußte nachgeben; er bestätigte die Vorrechte der Stände und empfing darauf die Huldigung; Johann der Jüngere wurde kein „regierender" Fürst, sondern ein „abgeteilter Herr", der in seinem Anteil die Einkünfte hob, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit übte, sonst aber einflußlos blieb.

Der Teil Johanns des Jüngeren zerfiel nach seinem Tode wieder in verschiedene Teile, da jeder Sohn ein kleines Stück erhielt. Für das Deutschtum brachte das manche Schäden: die in Nordschleswig, zu Norburg, Sonderburg und Glücksburg, herrschenden Teilfürsten waren von der Verbindung mit dem übrigen Lande ziemlich abgeschlossen; die Einwanderung von Deutschen, die besonders von den Rittern gefördert war, hörte fast ganz auf. Die meisten der von Johann abstammenden Linien sind ausgestorben; nur zwei blühen noch: die Augustenburgische, der die deutsche Kaiserin Auguste Viktoria angehört, und die Sonderburg-Glücksburgische, die 1863 mit Christian IX. den dänischen Königsthron bestieg.

Neben der Teilungsfrage erörterten die Stände 1564 mit den Fürsten die gemeinschaftliche Regierung des Landes. Abwechselnd sollte einer der drei Herzöge die Leitung haben; von den beiden andern wurden ihm vier Räte beigeordnet, die sich nach Bedürfnis versammelten. Ein gemeinsames Landgericht sollte zweimal jährlich, abwechselnd in Schleswig und Holstein, gehalten werden; eine Landgerichtsordnung für beide Herzogtümer gelangte am 30. März 1573 zum Abschluß.

Schleswigs Stellung als eines dänischen Lehns.

Schwierig war die Frage, welche Stellung Schleswig als dänisches Lehn habe. Der König behauptete, es gelte das gemeine Lehnrecht mit Erbfolge vom Vater auf Kinder; Herzog Adolf beanspruchte die in Dänemark früher übliche Erbfolge, daß der Bruder der nächstberechtigte sei, daß er also nach dem Tode des kinderlosen Johann des Ältern vor Friedrich II. den Vorzug habe. Erst 1579 einigte man sich soweit, daß eine Gesamtbelehnung aller noch nicht abgefundenen Herzöge des Oldenburger Hauses stattfinden solle; dasselbe wurde für Fehmarn bestimmt, das jetzt zum erstenmal in Verbindung mit Schleswig gesetzt wurde. Für einen Krieg, der mit Genehmigung der Herzöge angefangen werde, sollte Schleswig 40 Mann zu Roß, 80 zu Fuß stellen; der König war dafür verpflichtet, das Lehn zu schützen. Die Nachfolge wurde noch unentschieden gelassen. Darauf erfolgte am 3. Mai 1580 zu Odense die Belehnung für die drei regierenden Fürsten und Johann den Jüngeren; damit wurde auch der Familie Johanns ein Erbrecht zugestanden, obwohl er kein „regierender" Fürst war.

Die Zusammengehörigkeit der Herzogtümer wurde somit trotz der Teilung aufs neue gesichert. Das Gefühl der Einheit war inzwischen so stark geworden, daß man beide Länder oft zusammen als Holstein bezeichnete, Oberholstein und Niederholstein mitunter für Holstein und Schleswig gebrauchte, und daß die Einwohner selbst des nördlichen Grenzgebietes sich Holsten nannten und sich so von den Jüten schieden, auch von diesen Holsten genannt wurden. Flensburger Münzen tragen schon um 1400 die Umschrift Moneta Holsaccie (Münze Holsteins); 1450 ist ein Nordstrander Student zu Bologna als aus Holstein stammend aufgeführt; ein Schleswig-Holsteiner ist ein aus der Stadt Schleswig stammender „Holsteiner".

Teilung von 1581.

Wenige Monate nach der Einigung zu Odense starb Johann der Ältere kinderlos auf seinem Schloß Hansburg bei Hadersleben am 2. Oktober 1580. Auf sein Erbe machte Herzog Adolf Anspruch als Bruder, der vor dem Neffen bevorrechtigt sei. Erst durch

Vermittelung deutscher Fürsten kam es 1581 zur Einigung; König Friedrich II. setzte eine gleiche Teilung durch und zahlte Adolf eine geringe Entschädigung. An Adolf fielen Amt Tondern, Lügumkloster, Nordstrand, Amt Bordesholm und Fehmarn, an den König Amt Hadersleben mit Amt Torning und Amt Rendsburg. Der mittlere Teil Dithmarschens wurde besonders geteilt, so daß Dithmarschen jetzt in das gottorpische Norder- und das königliche Süderdithmarschen zerfiel; die beiden heutigen Kreise gleichen Namens entsprechen jener Teilung, nur ist das dem König zugewiesene in Norderdithmarschen gelegene Dorf Fedderingen jetzt diesem Kreis zugeteilt. Die Gesamteinkünfte der Landesteile Johanns wurden auf etwa 108000 Mark (129600 ℳ) veranschlagt.

Von dem Könige erhielt sein Bruder Johann der Jüngere für die Ansprüche, die er auf das Erbe des Oheims erheben konnte, außer einer Geldsumme das Klostergebiet von Reinfeld, das Ruhkloster (Glücksburg) und einige Güter im Amte Hadersleben, die Johann später gegen Besitzungen auf Alsen und Arö vertauschte. Wegen dieser Abfindung des Bruders stand der königliche Anteil der Herzogtümer dem gottorpischen etwas an Größe nach.